4
81.
11539

An die Bürger der

Ueber die von einem großen Theile der hiesige
schriftliche Eingabe an den Magistrat gebrachte
Magistrate, als auch von dem Collegium der Ge
Berathung gepflogen, und es werden nunmehr auf
und 27sten dieß nachfolgende Bestimmungen und
schaft gebracht.

1.

Für die Zukunft wird zur Erzielung m
in der städtischen Kommunal-Waldung gefällt w
jeweiligen Bürgermeisters ausgeloost, und
Forstrechts- sondern auch die Dienst- und Besol
Verkauf bestimmte Brennholz unterworfen.

2.

Alles Holz im Schlage wird nach Qualit
klafterweise aufgesetzt, und mit fortlaufenden
Libellen aufs genaueste übereinstimmen müssen.

3.

Die Wellen werden abgesondert behandelt,
fünfzig) Stück aufgesetzt, in ihrer Qualität übrig
daß 100 Wellen eine Fuhr, und eben so viel

4.

Das über die Dienst- Besoldungs- und
Wellen wird unter gleichfälliger Anwendung de
Bürgerschaft um die bisherigen äußerst gerin
geben, daß alljährlich vor Allem die mit dem bi
und Stadtangehörigen mit je einer Klafter u
Forstholzberechtigten nach Ordnung der
à Person zugewiesen wird. — Reicht der Holz
die ganze Stadt, so wird im nächsten Jahre bei
Numer fortgesetzt, und nach diesem Turnus von J

cfs 13h1

4
81.
11539

An die Bürger der

Ueber die von einem großen Theile der hiesige
schriftliche Eingabe an den Magistrat gebrachte
Magistrate, als auch von dem Collegium der Gen
Berathung gepflogen, und es werden nunmehr auf
und 27sten dieß nachfolgende Bestimmungen und
schaft gebracht.

1.

Für die Zukunft wird zur Erzielung mö
in der städtischen Kommunal-Waldung gefällt w
jeweiligen Bürgermeisters ausgeloost, und
Forstrechts- sondern auch die Dienst- und Besol
Verkauf bestimmte Brennholz unterworfen.

2.

Alles Holz im Schlage wird nach Qualit
klafterweise aufgesetzt, und mit fortlaufenden
Libellen aufs genaueste übereinstimmen müssen.

3.

Die Wellen werden abgesondert behandelt,
fünfzig) Stück aufgesetzt, in ihrer Qualität übrig
daß 100 Wellen eine Fuhr, und eben so viel

4.

Das über die Dienst- Besoldungs- und
Wellen wird unter gleichfälliger Anwendung de
Bürgerschaft um die bisherigen äußerst gerin
geben, daß alljährlich vor Allem die mit dem bi
und Stadtangehörigen mit je einer Klafter m
Forstholzberechtigten nach Ordnung der
à Person zugewiesen wird. — Reicht der Holz
die ganze Stadt, so wird im nächsten Jahre bei
Numer fortgesetzt, und nach diesem Turnus von J

cfs 13h1

Digitized by Google

Auch Bau- oder Werkholz wird den Bürgern für ihren eigenen Hausbedarf, aber nicht für Handel und Geschäftsbetrieb, um den billigsten Anschlags-Preis zum Voraus überlassen.

Hiebei wird aber ausdrücklich bemerkt, daß alles an die Bürgerschaft nach obiger Norme verkauft werdende Brenn- und Werkholz nur allein für den eigenen Hausgebrauch gegeben, daß aber der Wiederverkauf strengstens verboten, und die Uebertretung dieses Verbotes mit der Entziehung fernerer Holzzutheilung bedroht sey.

5.

Die bisherige Uebung, wornach der sogenannte Schlagraum den Holzhauern überlassen wurde, ist aufgehoben, und dagegen entsprechende Erhöhung der Holzhauerlöhnungen beschlossen worden.

6.

Um für die Bürgerschaft eine noch größere Quantität von Brennholz zu erringen, sollen für die Zukunft die sämtlichen weltlichen und geistlichen Dienstesstellen der Stadt bei neuer Besetzung auf den wirklichen Holzbedarf der Bediensteten beschränkt, die eingezogenen Holzquantitäten aber denselben von der Kommune nach den Fassions- und dekretmäßigen Ansätzen in Geld ersetzt werden.

Der Verkauf des aus der Kommunalwaldung bezogenen Holzes an Auswärtige ist und bleibt übrigens auch jetzt schon eben so den Bediensteten, wie den Bürgersleuten strengstens verboten.

7.

Bezüglich der Zutheilung neuer Forstnutzungen wird sich lediglich an die vom Magistrate und den Gemeindebevollmächtigten unterm 31. Dezember 1830 festgesetzte Norme gehalten, wornach diese Zutheilungen unter Uebung gleicher Gerechtigkeit und Billigkeit gegen alle Bürger ohne Ausnahme äußerst beschränkt, resp. gänzlich eingestellt werden müssen.

8.

Die Waldstreu wird an die Bürgerschaft wieder unentgeldlich abgelassen, und dabei vorzugsweise darauf Rücksicht genommen, daß wo möglich die nächsten Waldbezirke, so wie auch hinlängliche Quantitäten angewiesen werden.

Zur Erzielung einer möglichst gleichmäßigen Vertheilung dieser Nutzung werden aber alljährlich an die sämtlichen forstberechtigten Bürger so viele Streuzettel ausgegeben, als in den für die Stadt ausgebundenen Schlägen Fuder anfallen können.

Der Verkauf solcher Streuzettel an Auswärtige ist und bleibt übrigens bei Vermeidung

Digitized by Google

des Verluſtes fernern Bezugs-Rechtes unbedi
Stangen und Ruthen zur Wageneinzäunung.

9

Weit entfernt, den der Stadt-Kommun
durch Herſtellung beſſerer Klaftern und L
bauerlöhnungen zugehenden Entgang durch
zu decken, gibt der Magiſtrat mit voller Beiſtimm
beſtimmte Verſicherung, daß es ſein feſter Wille,
liche Verhältniß der Kommune zur Bü
ſo ſehr beläſtigenden direkten und indirekten
klugen und umſichtigen Kommunalhaushalt und
ſpätſten Enkeln unverkümmert zu erhalten.

10

Die techniſche Leitung bei der Waldwirthſch
den höchſten und allerhöchſten Anordnung
ckes und Koſtenaufwandes, und daher vorläufig ni
Dagegen ſind die geeigneten Einleitungen g
der Koſten-Erſparniß möglichſt verwirklicht we

11.

Die Entlaſſung eines Magiſtratsgliedes liegt
wäre daher bezüglich des desfallſigen Antrages da
Schwaben und Neuburg zu gewärtigen.

12.

Die unentgeldlichen Holzabgaben an die St
Contrakte vom 5. Jänee 1759, die Gegenleiſtunger
Loderer und Schleifer, auch die Bäcker und Hucker
läufig und bis zur nähern Recherchirung und Verha
der Holzabgabe vorbehalten bleiben.

13.

Mehrere zur Kenntniß des Magiſtrates gebrac
unterliegen der bereits eingeleiteten ſtrengen Unterſuc
Damit aber für die Zukunft in dem wichtige
und Streuvertheilungs-Geſchäfte die das gegenſei

Digitized by Google

Oeffentlichkeit herbeigeführt werden möge, so ist es der dringende Wunsch des Magistrates und der Gemeindebevollmächtigten, daß bei allen einschlägigen Kommissionsverrichtungen, wozu bis jetzt 4 Controlleurs aus der Mitte der Gemeindebevollmächtigten berufen waren, auch noch ein Ausschuß von 8 Männern aus der Bürgerschaft sich betheiligen möge, welche von der Gesammtheit für gewisse Zeitperioden durch freie Wahl bestimmt werden sollen.

Der Magistrat im vollen Einverständnisse mit dem Collegium der Gemeindebevollmächtigten glaubt, durch die obigen Bestimmungen und Zugeständnisse, wobei eben so die dem Magistrate zur Pflicht gelegte Beobachtung der vorschriftsmäßigen Grundsätze für Administration des Kommunal- und Stiftungswesens, wie das demselben so sehr am Herzen liegende wahre Wohl der gesammten Bürgerschaft, so wie auch die vorliegenden positiven höchsten und allerhöchsten Entscheidungen und Befehle der vorgesetzten königlichen Landesstellen berücksichtigt worden sind, — den gerechten und billigen Wünschen der Bürgerschaft vollkommen entsprochen, und dadurch so wie durch die gegenwärtige Verdffentlichung allgemeine Anerkennung und Zufriedenheit erzielt zu haben.

Uebrigens ist jeder Bürger eingeladen, allenfallsig weitere Wünsche persönlich zur Kenntniß des unterfertigten Amts-Vorstandes zu bringen, und es wird im Voraus die Versicherung ausgesprochen, daß nicht nur über bestehende Zweifel bereitwilligst umständliche Aufklärung gegeben, sondern daß jedes weitere Vorbringen zu Protokoll konstatirt, und nach Umständen der königlichen Regierung zur höchsten Entschließung vorgelegt werde; wobei sich jedoch von selbst versteht, daß die hieraus allenfalls erwachsenden Kosten lediglich diejenigen treffen würden, welche mit den Beschlußfassungen der beiden städtischen Collegien sich nicht zufrieden stellen, sondern die Sache weiter verfolgen wollen.

Donauwörth am 28. März 1848.

Stadt-Magistrat.

Förg, rechtsk. Bürgermeister.

Scholz, Stadtschreiber.

Digitized by Google